



GEMEINDE ROHRBACH

1. Änderung der Hauptsatzung

(Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

Die Gemeinde Rohrbach erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss. Die Aufgaben des Ferienausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates,

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Das Aufgabengebiet und die Befugnisse der Ausschüsse ergibt sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Bildung von Arbeitskreisen

(1) ¹Der Gemeinderat bestellt folgende „Bürger-Arbeitskreise“:

- a) Senioren und Menschen mit Beeinträchtigung
- b) Jugend und Familie
- c) Energie
- d) Ortsbild
- e) Kultur
- f) Gewerbe

²In jedem Bürger-Arbeitskreis muss mindestens ein vom Gemeinderat zu benennendes Mitglied vertreten sein. ³Ein Mitglied aus dem Bürger-Arbeitskreis hat in den Gemeinderatssitzungen für ihre Arbeitskreisthemen ein Rederecht.

(2) ¹Der Gemeinderat bestellt folgende „Arbeitskreise“:

- a) Alte Schulturnhalle
- b) Feuerwehr
- c) Ortsentwicklung
- d) Ortsmitte Rohrbach
- e) Feuerwehrhau Gambach–Rohr–Waal

²In jedem Arbeitskreis muss jede Fraktion mit mindestens einem, höchstens zwei vom Gemeinderat zu benennenden Mitgliedern vertreten sein. Fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats können optional teilnehmen. ³Im Übrigen können bedarfsweise externe Beteiligte berufen werden. ⁴Den Vorsitz in den geschlossenen Arbeitskreisen führt der erste Bürgermeister.

(3) ¹Die Bürger-Arbeitskreise und die Arbeitskreise sind jeweils nur beratend tätig. ²Bei Bedarf können weitere Bürger-Arbeitskreise und Arbeitskreise gebildet werden.

(4) ¹Die Einladung zu Arbeitskreisen erfolgt über das Ratsinformationssystem. Niederschriften und Anwesenheitslisten sind über das Ratsinformationssystem allen Arbeitskreis- und Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je € 35.- für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Prüfung der Jahresrechnung und Vornahme der Kassenprüfung eine Entschädigung von € 50.- je Prüfungstag.

Ferner wird ein Fraktionsgeld in Höhe eines Grundbetrages von € 50.- je Fraktion, zuzüglich € 10.- je Gemeinderatsmitglied jährlich gewährt.

- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. November 2023- in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 03. Juni 2020 außer Kraft.

Rohrbach, 24. Oktober 2023

Christian Keck
Erster Bürgermeister

